KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA IV - 5-1/07

MA 5, Prüfung der Förderung von Kompetenzzentren

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Eine bei der Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik durchgeführte Prüfung der Förderung von Kompetenzzentren ergab Empfehlungen zur Verbesserung der Gestaltung von Förderungsverträgen und deren Einhaltung sowie hinsichtlich der Erhöhung der Aussagefähigkeit von Abrechnungsunterlagen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Projekt FTW 9
3. Projekt BMT 16
4. Projekt KFZ 21

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 25
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 26

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Ziel der Technologiepolitik des Bundes ist die Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich in den Bereichen Forschung und Technologieentwicklung unter Einbeziehung privater Interessenten. In diesem Zusammenhang wird vom Bund auch die Gründung und der Aufbau von Kompetenzzentren und von Kompetenznetzwerken unterstützt. Damit soll die Basis für die industrielle Forschung in Österreich gestärkt werden, um die Bildung und den Ausbau industrieller Cluster ("Technologiecluster") durch Verbreiterung der clusterspezifischen Wissensbasis zu fördern. Auf Grund der regionalen Bedeutung von Kompetenzzentren wird die Bundesförderung von der Zusage einer Mitfinanzierung der Bundesländer abhängig gemacht.

Seit Bestehen der Kompetenzprogramme, die der Bund gemeinsam mit den Ländern durchführt, beteiligte sich die Stadt Wien an insgesamt 17 Vorhaben. Bei vier weiteren Projekten sind die zu erwartenden Kosten noch nicht bekannt, da deren Ex-ante-Evaluierung durch den Bund im Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Die Förderung selbst wird nach drei verschiedenen Förderschienen vergeben: Während die Förderprogramme "K-net" und "K-ind" unter der Führung der Wirtschaft hauptsächlich die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Österreich zum Inhalt haben, zielt das "K-plus" Programm auf die Durchführung von Forschungstätigkeiten in international wettbewerbsfähigen Größenordnungen ab. Die Förderungen gemäß "K-net" und "K-ind" bilden eine industrienahe, anwendungsorientierte Ergänzung im Vergleich zum mehr grundlagenorientierten "K-plus" Programm.

Zum Zweck der Abwicklung der Fördermaßnahmen wurden vom Bund Richtlinien sowohl für das "K-plus" Förderprogramm ("K-plus"-Richtlinien) als auch für die "K-ind" und "K-net" Förderprogramme ("K-ind"-Richtlinien) ausgearbeitet. Bis zum Jahr 2006 orientierte sich Wien mit seiner Ergänzungsförderung an diesen Richtlinien. Ab dem 1. Jänner 2006 unterliegen die kofinanzierten Bundesförderungsprogramme der Richtlinie ZIT 05 plus (ZIT-RL), die für Technologieförderungen für Wien für die Jahre 2005 bis 2008 von der ZIT Zentrum für Innovation und Technologie GmbH (ZIT) verfasst wurde.

1.2 Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der Kosten der genehmigten 17 Projekte nach den einzelnen Förderschienen sowie den auf Wien entfallenden Anteil an den Gesamtkosten. Die Kosten für vier Projekte, die sich zum Prüfungszeitpunkt in der Ex-ante-Evaluierung durch den Bund befanden, sind darin nicht enthalten.

Programm	Gesamtkosten in Mio.EUR	%	davon Förderung durch Wien in Mio.EUR	%	Anteil Wiens an den Gesamtkosten in %
"K-net"	60,73	35,8	1,88	8,2	3,1
"K-ind"	31,61	18,6	4,49	19,7	14,2
"K-plus"	77,52	45,6	16,46	72,1	21,2
Gesamt	169,86	100,0	22,83	100,0	13,4

Aus der Tabelle ergibt sich, dass sich der Anteil der Beteiligung der Stadt Wien an den Gesamtkosten der Projekte zwischen 3,1 % für Vorhaben, die nach dem Programm "K-net" gefördert werden, und 21,2 %, die nach dem Programm "K-plus" gefördert werden, bewegt. Die Höhe der Beteiligung von Wien an Projekten der einzelnen Förderschienen ist unterschiedlich. Seit Bestehen der gemeinsamen Kompetenzprogramme wurden Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 169,86 Mio.EUR initiiert, davon entfielen 45,6 % auf Vorhaben, die nach dem Programm "K-plus", und 35,8 % auf Vorhaben, die nach dem Programm "K-net" gefördert werden. Nunmehr konzentriert Wien seine Förderung auf "K-plus" Vorhaben (allein hierauf entfielen beinahe drei Viertel der zugesagten Förderungen der Stadt Wien) und mit rd. 20 % auf "K-ind" Vorhaben. Für solche nach "K-net" wurden 8,2 % der gesamten Förderungssumme vorgesehen.

Zur operativen Abwicklung der Förderungen bedient sich die Republik Österreich der Technologie Impulse Gesellschaft m.b.H. (TIG). Die Stadt Wien stützt sich bei der Umsetzung der Fördermaßnamen auf den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) und das ZIT.

1.3 Unter Kompetenzzentren werden zeitlich befristete Forschungseinrichtungen verstanden, die typisch (aber nicht notwendigerweise) an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen angesiedelt und darauf ausgerichtet sind, auf hohem Niveau langfristige, international konkurrenzfähige und zielgerichtete, industrielle For-

schung auf Gebieten zu betreiben, die sowohl akademisch als auch wirtschaftlich relevant sind.

1.4 Kompetenznetzwerke bestehen hingegen aus mehreren Kompetenzknoten im Bereich von Wirtschaft und Wissenschaft, wobei sich die thematische Ausrichtung der einzelnen Knoten im Rahmen eines Gesamtkonzepts ergänzen und bestehende regionale Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten als Kooperationspartner eingebunden werden sollen.

1.5 Grundsätzlich können im Rahmen der Programme "K-ind" und "K-net" alle mit der Errichtung und dem Betrieb von Kompetenzzentren in Zusammenhang stehenden Kosten als förderbar anerkannt werden (z.B. Personalkosten, Kosten für Instrumente, Ausrüstung sowie in Einzelfällen für Gebäude, die ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden). Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Gewöhnlich wird ein Bundeszuschuss bis zu 35 %, in Einzelfällen (sofern dies zur Erreichung des Förderungszieles notwendig erscheint) bis zu 40 % gewährt. Voraussetzung für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist eine private Mittelaufbringung in Höhe von mindestens 40 % der förderbaren Gesamtkosten.

Die Richtlinien sehen eine vierjährige erste und eine dreijährige zweite Förderungsperiode vor, die nur nach einer erfolgreichen Evaluierung (Vierjahresevaluierung) gewährt wird. Eine erste Zwischenevaluierung ist etwa zwei Jahre nach Beginn des Projekts vorzunehmen. Im letzten Jahr der ersten Förderungsperiode erfolgt eine Evaluierung (Vierjahresevaluierung) der wissenschaftlichen Leistung und des wirtschaftlichen Nutzens des Kompetenzzentrums durch externe Experten. Das positive Ergebnis dieser Evaluierung ist Voraussetzung für die Auszahlung der letzten Förderungsrate der ersten Förderungsperiode.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages der zweiten Förderungsperiode ist von der Vorlage und Abnahme eines Endberichtes samt Schlussrechnung - sowie der positiven Evaluierung des Vorhabens - abhängig.

1.6 Hauptziel des Programmes "K-plus" ist die Zusammenführung vorhandener Kompetenzen von Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, sodass industrielle Forschung in hoher Qualität in Form von vereinbarten Programmen dauerhaft an einem Ort durchgeführt werden kann. Die Zusammenführung soll durch Selbstorganisation der Förderungswerber im Rahmen von festgelegten Verfahrensregeln und Qualitätskriterien erfolgen.

Die Förderstelle hat dafür zu sorgen, dass Kompetenzzentren als eigene Rechtspersönlichkeiten in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) implementiert werden. Eine entsprechende Trägerstruktur sollte spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Förderungsansuchens bestehen. Als Übergangslösung wird während der ersten 18 Monate die Trägerschaft durch einen Verein mit entsprechenden Statuten akzeptiert, danach ist zu gewährleisten, dass der Verein für den Betrieb des Kompetenzzentrums eine GmbH gründet, an der er als Haupt- oder Alleingesellschafter beteiligt ist.

Förderbar ist die Errichtung und der laufende Betrieb von Kompetenzzentren durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderung des Bundes beträgt bis zu 35 % der förderbaren Gesamtkosten des Vorhabens, wobei der Gesamtanteil aller Förderungen 60 % nicht überschreiten darf. Eine private Finanzierung durch Unternehmen ist im Ausmaß von mindestens 40 % der förderbaren Gesamtkosten sicherzustellen. In den Förderungen kann auch ein Beitrag der Universitäten (auch in Form von Sachleistungen) und/oder ein Beitrag von außeruniversitären Einrichtungen, die am Kompetenzzentrum beteiligt sind oder mit ihm vertraglich verbunden sind, enthalten sein.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt beim Programm "K-plus" nach Bedarf in Raten (in der Regel quartalsmäßig im Voraus) und ist an eine Zwischenevaluierung nach halber Laufzeit des Vorhabens gebunden. Deren positives Ergebnis bildet die Voraussetzung für die Auszahlung der noch ausstehenden Förderung. Für das letzte Jahr der vorgesehenen Laufzeit ist eine abschließende Evaluierung vorgesehen.

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind - abweichend von den Bestim-

mungen der Programme "K-ind" und "K-net" - die Vergabevorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden.

Vorschriften über die personelle Ausstattung der zu fördernden Kompetenzzentren sind nur in den "K-plus"-Richtlinien enthalten. Die "K-ind"-Richtlinien sehen hingegen diesbezüglich keine Regelungen vor.

1.7 Mangels eigener Richtlinien orientierte sich die Stadt Wien bis zum Jahr 2006 hinsichtlich Antragstellung, Abwicklung, Prüfung und Auszahlung der Fördermittel an der Vorgehensweise des Bundes. Ab 1. Jänner 2006 kam jedoch die ZIT-RL wirksam zum Einsatz. Diese sieht für kofinanzierbare Bundesförderungsprogramme vor, dass die Bestimmungen der jeweiligen Bundesrichtlinien Anwendungsvorrang haben. Zusätzlich werden noch bestimmte Förderungsindikatoren zur Beantwortung der Frage herangezogen, ob und in welchem Ausmaß die Stadt Wien die Kofinanzierung für ein bestimmtes Vorhaben übernimmt.

1.8 Es fiel auf, dass der Bestimmung in Pkt. X der "K-plus"-Richtlinien, wonach jährlich eine Restrate von mindestens 10 % an die Genehmigung des Endberichtes und die Prüfung der Endabrechnung gebunden ist, nicht entsprochen wurde. Auch wenn es sich hiebei um eine Vorschrift des Bundes handelt, so war dennoch darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wien ihr Procedere bei der Gewährung von Förderungen an den Bundesvorgaben ausrichtete. Da überdies in der seit 1. Jänner 2006 in Kraft stehenden ZIT-RL unter Pkt. 7.6.2 vorgesehen ist, dass für gemeinsame Kompetenzzentrenprogramme des Bundes und der Stadt Wien die Bestimmungen der jeweiligen Bundesrichtlinien prioritär Geltung haben, wurde empfohlen, in Hinkunft den diesbezüglichen Regelungen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Anregungen des Kontrollamtes werden zur Kenntnis genommen, und es wird die Abwicklungsstelle (Anmerkung: WWFF) angewiesen werden, in Zukunft noch stärker auf deren Einhaltung zu achten.

1.9 Entscheidende Bedeutung kommt bei Förderungen entsprechend der "K-plus"-Richtlinie dem so genannten Agreement, einem Vertrag, der zwischen der Förderstelle und dem jeweiligen Kompetenzzentrum abzuschließen ist, zu. Der Entwurf eines derartigen Agreements ist als Teil des Förderungsansuchens zu betrachten. Es regelt die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Partner, wie etwa die Trägerstruktur, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, den organisatorischen Aufbau, den Finanzierungs-, Investitions- und Personalplan, das Eigentum an den Ergebnissen (Verwertungsrechte, Rückflüsse, Publikationen) und die Eigentumsaufteilung bei ordnungsgemäßer oder vorzeitiger Beendigung eines Kompetenzzentrums.

Nimmt bei Förderungen nach den "K-plus"-Richtlinien das Agreement einen bedeutenden Platz ein, so ist für die Inanspruchnahme einer Förderung nach den "K-ind"-Richtlinien der Abschluss eines solchen Agreements nicht erforderlich.

1.10 Der Auswahl der vom Kontrollamt eingesehenen Projekte wurde das erreichte Stadium des jeweiligen Vorhabens zu Grunde gelegt. Ausgehend davon befand sich ein Vorhaben zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes bereits in der Verlängerungsphase der Förderung (Forschungszentrum Telekommunikation Wien [FTW]), einem weiteren Projekt wurde anlässlich der vorgenommenen Vierjahresevaluierung von der Evaluierungskommission die gewünschte Fortsetzung der Förderung in der beantragten Form versagt (Bio-Molecular Therapeutics [BMT]) und ein Projekt befand sich noch in der ersten vierjährigen Förderungsperiode (Kompetenzsubnetzwerk Fahrzeugantriebskonzepte der Zukunft [KFZ]). Diesbezüglich bleibt abzuwarten, ob die Evaluierungskommission im Zuge der Vierjahresevaluierung diesem Projekt die Zustimmung zu einer Fortsetzung der Fördermaßnahmen erteilen wird.

2. Projekt FTW

2.1 Bei diesem Projekt handelt es sich um das erste, im Juli 1999 eingerichtete Wiener "K-plus" Kompetenzzentrum. Es soll dazu beitragen, die Position des Technologiestandortes Wien und die von Österreich in der europäischen Telekomforschung und -industrie zu festigen und auszubauen.

Nach dem Start des Kompetenzzentrums im zweiten Quartal des Jahres 1999 in Räumlichkeiten unweit der Technischen Universität Wien erfolgte die Übersiedlung im Jahr 2001 in das neue Tech Gate Vienna. Gemeinsam mit drei weiteren Kompetenzzentren ist diese Einrichtung ein wichtiger Faktor für die Attraktivität der Donau City als Wissenschafts- und Technologiestandort. Gemäß Pkt. 2.1 des Agreements ist das FTW eine kooperative Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, an der zum Zeitpunkt der Errichtung drei Institute der Technischen Universität Wien, mehrere Netzbetreiber, die in Wien ansässigen großen Telekomunternehmen und einige Klein- und Mittelbetriebe beteiligt waren.

2.2 Die Genehmigung des Gemeinderates für die Beteiligung der Stadt Wien an diesem Vorhaben erfolgte mit Beschluss vom 9. September 1999, Pr.Zl. 151/99-GFW. Bei diesem Projekt war ein Agreement zwischen dem Förderungsnehmer und allen Partnern (also auch der Stadt Wien) abzuschließen. Die Förderungsgewährung wurde ausschließlich im anschließenden Förderungsvertrag geregelt. Da die Erfüllung der im Agreement getroffenen Vereinbarungen aber Voraussetzung für die Gewährung von öffentlichen Förderungen im Rahmen des Programmes "K-plus" war, wurde angeregt zu überlegen, ob die im Förderungsvertrag gewählten Formulierungen geeignet sind, den von den Vertragsparteien ins Auge gefassten Sachverhalt abschließend zu beschreiben.

2.3 Die Einschau in den Förderungsvertrag zeigte ferner, dass bzgl. der Verrechnung der aus dem geförderten Projekt erwarteten Erträge (z.B. durch Verwertungsrechte, Rückflüsse) keine Regelung getroffen wurde. Demgegenüber sieht Pkt. VZ. 2 der "K-plus"-Richtlinie vor, dass in das Agreement Regelungen über das Eigentum an den Ergebnissen der Forschungstätigkeit aufzunehmen sind. Gemäß Pkt. 3.7.2 erster Satz des Agreements sollen Rückflüsse aus Schutzrechten oder Einnahmen aus sonstigen projektbezogenen Leistungen dem jeweiligen Projektbudget bzw. - nach Beendigung des Projekts - dem jeweiligen Forschungsbereich zugeführt und zur Finanzierung künftiger Arbeiten verwendet werden. Punkt 3.7.2 zweiter Satz des Agreements hält fest, dass Erträge sonstiger Leistungen des Kompetenzzentrums (aus Veranstaltungen, Verwertung von Schutzrechten etc.) als zusätzliche Mittel zur Deckung der strategischen

Forschung verwendet werden können. Es fiel auf, dass der Unterschied zwischen Rückflüssen aus Schutzrechten (nach dem ersten Satz des Pkt. 3.7.2) und Erträgen aus sonstigen Leistungen des Kompetenzzentrums (z.B. aus der Verwertung von Schutzrechten nach dem zweiten Satz des Pkt. 3.7.2) nicht klar ausformuliert worden war. Sonst wäre es möglich, Erträge aus der Verwertung von Schutzrechten aus der Projektgebarung auszugliedern und diese als zusätzliche Mittel zur Deckung der strategischen Forschung des Kompetenzzentrums - allenfalls auch entgegen der Zweckwidmung der Förderung - zu verwenden. Das Kontrollamt empfahl daher, beim Abschluss von Agreements künftig dem Gesichtspunkt des Zeitpunktes des Zufließens von Erträgen aus der Verwertung von Rechten stärkere Bedeutung beizumessen.

Die Anregungen des Kontrollamtes (zu den Pkten. 2.2 und 2.3) werden zur Kenntnis genommen, und es wird in Zukunft bei der Ausarbeitung neuer Förderprogramme gemeinsam mit dem Förderpartner (Anmerkung: Bund) noch stärker auf die Gestaltung von Förderungsverträgen und Agreements geachtet werden.

2.4 Gemäß Pkt. II Z. 4 des mit dem WWFF abgeschlossenen Förderungsvertrages wurde die förderbare Gesamtlaufzeit des Kompetenzzentrums auf vier Jahre ab 1. Juli 1999 ausgelegt. Der Förderungsnehmer war verpflichtet, die Anreizwirkung bei der Förderung von Großunternehmen transparent zu machen. Es war zu bemängeln, dass das vom Kompetenzzentrum auszufüllende diesbezügliche Formular zum Zeitpunkt der Einschau nicht aufgefunden werden konnte. Es wurde daher empfohlen, die Ablage der Projektunterlagen zu verbessern.

Die Anregungen des Kontrollamtes werden aufgegriffen, und es wird die Abwicklungsstelle angewiesen werden, in Zukunft noch stärker dafür Sorge zu tragen, dass Projektunterlagen zeitgerecht vorgelegt bzw. eingefordert werden.

2.5 Nach Pkt. III Z. 14 des Förderungsvertrages war der Förderungsnehmer verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte die für den Bund geltenden vergaberechtlichen

Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Einschau des Kontrollamtes ergab, dass eine diesbezügliche Kontrolle durch den WWFF nicht erfolgte, sondern - lt. Auskunft - von der TIG wahrgenommen worden war.

2.6 Die Kosten des auf sieben Jahre angelegten FTW wurden mit rd. 3,63 Mio.EUR bis 4,36 Mio.EUR veranschlagt. Davon sollten 40 % durch Mitgliedsbeiträge und andere Leistungen der beteiligten Institute und Unternehmen und 60 % durch öffentliche Mittel (35 % vom Bund; 25 % von der Stadt Wien) aufgebracht werden.

Basierend auf dem bereits erwähnten Beschluss des Gemeinderates vom 9. September 1999 beteiligte sich die Stadt Wien an diesem Vorhaben mit einem Anteil von maximal 25 % an den Gesamtkosten unter der Voraussetzung, dass der Bund seinerseits mindestens 35 % an den Gesamtkosten übernimmt. In dem schließlich zwischen dem WWFF und dem Kompetenzzentrum abgeschlossenen Förderungsvertrag gewährte die Stadt Wien eine Förderung von 3,40 Mio.EUR als nicht rückzahlbare Zuschüsse für zunächst vier Jahre. Für die Auszahlung wurde vereinbart, dass im ersten Förderungsjahr ein Betrag von maximal 0,62 Mio.EUR, im zweiten 0,68 Mio.EUR, im dritten 1,02 Mio.EUR und im vierten 1,08 Mio.EUR zur Verfügung gestellt werden. 95 % des auf das jeweilige Förderungsjahr entfallenden Betrages sollten in vier gleich hohen Raten, spätestens zum Ende eines jeden Quartals, ausbezahlt werden. Die restlichen 5 % sollten nach Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres erst dann ausbezahlt werden, wenn der Jahresbericht des Förderungsnehmers über die Tätigkeit des Kompetenzzentrums vom Förderungsgeber genehmigt wurde. Die Einschau des Kontrollamtes hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmung ergab, dass die tatsächlichen Auszahlungsmodalitäten dieser Regelung nicht zur Gänze entsprachen, da die Auszahlung der letzten Förderungsrate im vierten Jahr solange zurückgehalten wurde, bis der Endbericht über die erste Förderungsperiode der Jahre 1999 bis 2003 genehmigt worden war.

Abweichend zum Förderungsvertrag, der die Einbehaltung von jeweils 5 % der Jahresrate und Auszahlung dieses Betrages nach Vorlage und Genehmigung des Jahresberichtes vorsieht, wurde aus Praktikabilitätsgründen erst im letzten Jahr, dafür aber eine

komplette Quartalsrate einbehalten und diese erst nach Vorlage und Genehmigung des Endberichtes zur Auszahlung gebracht.

Die gefertigte Abteilung wird die Abwicklungsstelle anweisen, in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung der Bestimmungen aus dem Förderungsvertrag zu achten.

2.7 Die genehmigte Förderung für die erste Förderungsperiode wurde auf Grund von Verzögerungen beim Start des Kompetenzzentrums nicht voll ausgeschöpft, obwohl nach den Angaben des WWFF vom 4. April 2003 die wesentlichen wissenschaftlichen Ziele erreicht oder sogar übertroffen werden konnten. Außerdem konnten die ursprünglich genehmigten Förderungsquoten für die erste Förderungsperiode von bis zu 35 % für den Bund und von 25 % für Wien durch höhere Beiträge der Universität und der Industriepartner auf 30,8 % bzw. 22 % für Wien gesenkt werden.

In diesem Zusammenhang wurde das Kontrollamt auf unterschiedliche Angaben in den Unterlagen des WWFF und dem Agreement vom 10. Juni 2003 (über die Verlängerung der Projektlaufzeit) aufmerksam. So wurde vom WWFF im Antrag vom 4. April 2003 an das Präsidium zur Verlängerung der Projektlaufzeit die Leistungen des Bundes während der ersten Vierjahresperiode an das Kompetenzzentrum mit 4,76 Mio.EUR und jene der Stadt Wien mit 3,40 Mio.EUR beziffert. Gemäß Tabelle 1 zum Agreement vom 10. Juni 2003 beteiligte sich der Bund an den Gesamtkosten des Kompetenzzentrums hingegen mit 3,81 Mio.EUR und die Stadt Wien mit 2,72 Mio.EUR. Einer weiteren Aufzeichnung des WWFF vom 19. Juli 2004 (Anmeldung des Budgetbedarfes für das zweite Halbjahr 2004) war zu entnehmen, dass in der ersten Förderungsperiode Auszahlungen an das FTW von insgesamt 2,58 Mio.EUR geleistet worden seien. Es wurde daher empfohlen, diese Differenzen aufzuklären.

Zu der angesprochenen Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag von 2,58 Mio.EUR und dem auch im Präsidiumsbericht vom 4. April 2003 als "Finanzplan (Maximalwerte - Planungsstand April 2003)" angeführten Förderbetrag Wiens von 2,72 Mio.EUR ist mit-

zuteilen, dass für das FTW seitens der Abwicklungsstelle auf Bundesseite (FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) am 20. April 2004 (Datum der letzten Anforderung) nur ein Gesamtbetrag von 2,58 Mio.EUR angefordert wurde.

2.8 Nach Ablauf des vierjährigen Förderungszeitraumes der Jahre 1999 bis 2003 hatte der Förderungsnehmer gemäß Pkt. II Z. 4 des (ersten) Förderungsvertrages die Möglichkeit, nach positiver Evaluierung um eine weitere Förderung für einen Zeitraum von drei Jahren anzusuchen. Am 29. und 30. Oktober 2002 hatte eine internationale Expertenkommission die wissenschaftlichen Erfolge und die wirtschaftliche Relevanz der Arbeiten des FTW zu beurteilen. Die Mitglieder dieser Kommission kamen zu dem Ergebnis, dass die Fortführung des Vorhabens für die Restlaufzeit von weiteren drei Jahren empfohlen werde. Auf Grund des Evaluierungsgutachtens gewährte der Förderungsgeber dem FTW eine weitere Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu einem Höchstbetrag von 2.625.000,-- EUR.

Gemäß Pkt. II Z. 5 des hierauf am 22. August bzw. 8. September 2003 unterschriebenen (zweiten) Förderungsvertrages wird der Maximalbetrag von 2.625.000,-- EUR für die zweite Förderungsperiode der Jahre 2005 bis 2007 in der Weise aufgeteilt, dass im ersten Förderungsjahr maximal ein Betrag von 955.000,-- EUR, im zweiten 935.000,-- EUR und im dritten 735.000,-- EUR zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der jährlich zu gewährenden Förderung wurde nunmehr vereinbart, dass der Förderungsgeber den auf das Förderungsjahr entfallenden Betrag in vier gleich hohen Raten, spätestens zum Ende eines jeden Quartals, an den Förderungsnehmer ausbezahlt. Die erste Rate des jeweils nächsten Förderungsjahres sollte erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn der erweiterte vierte Quartalsbericht des Förderungsnehmers vom Förderungsgeber genehmigt wurde. Das Kontrollamt bemerkte hiezu, dass dadurch von den bundeseinheitlichen Richtlinien in Pkt. X, wonach jährlich eine Restrate von mindestens 10 % an die Genehmigung des Endberichts und die Prüfung der Endabrechnung gebunden ist, abgewichen wurde. Es wurde der Dienststelle daher empfohlen, in Hinkunft die vom Bund vorgesehenen Auszahlungsmodalitäten zu beachten.

Einer im Oktober 2005 von der E. GmbH und der J. GmbH erstellten Studie über die Attraktivität, den Nutzen und die Zukunftspotenziale des FTW war zu entnehmen, dass durch die Tätigkeit dieses Kompetenzzentrums neue Produkte, Produktverbesserungen und Prototypen initiiert wurden, bei deren wirtschaftlicher Umsetzung neue Märkte erschlossen werden könnten.

2.9 Die "K-plus"-Richtlinien sehen vor, dass ein Kompetenzzentrum im Vollbetrieb etwa 30 (mindestens jedoch 20) wissenschaftlich arbeitende Personen beschäftigen sollte, wobei grundsätzlich die Mehrzahl der im Kompetenzzentrum tätigen Personen an einem physischen Ort versammelt sein sollte. Dem Beschluss des Präsidiums des WWFF vom 9. Mai 2003 zur Fortführung der Finanzierung über den Zeitraum der Jahre 2004 bis 2006 war zu entnehmen, dass das Kompetenzzentrum im Jahr 2003 56 hoch qualifizierte Forscher sowie weitere 26 Mitarbeiter aus dem Kreis der Forschungs- und Industriepartner - insgesamt also 82 Personen - beschäftigte. Aus der Beilage 6 (Personalplanung) des Agreements vom 10. Juni 2003 ergibt sich jedoch, dass Mitte des Jahres 2003 (umgerechnet auf Vollzeitäquivalente) ein Personalstand von insgesamt 65,1 Mitarbeiter vorgesehen war (47,5 Personen vom Forschungszentrum, 11,5 Personen von den beteiligten Unternehmen abgestellt und 6,1 Personen als Gastforscher und Forscher mit Arbeitsvertrag).

Die Personalkosten für das Kompetenzzentrum wurden für den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2005 mit rd. 0,97 Mio.EUR p.a. veranschlagt, wobei das diesbezügliche Mengengerüst den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen war. Es wurde daher empfohlen, die Anzahl der in den verschiedenen Unterlagen angeführten Mitarbeiter abzustimmen und auf der bereinigten Basis die Budgetierung durchzuführen. Hiebei sollte die Angabe der Vollzeitäquivalenten jeweils in ganzen Zahlen erfolgen.

Dazu ist auszuführen, dass im Präsidiumsbericht von 82 Personen ausgegangen wird, im Agreement von rd. 65 Vollzeitäquivalenten. Laut WWFF entsprechen diese 82 Personen einem Vollzeitäquivalent von 65. Die Anmerkung des Kontrollamtes wird aber zum Anlass genommen, wiederum verstärkt auf die Vergleichbarkeit

von Angaben hinzuweisen, auch um Missverständnisse zu vermeiden.

3. Projekt BMT

3.1 Die Zielsetzung des "K-plus" Kompetenzzentrums BMT bestand darin, mit Hilfe gentechnischer Beeinflussung des körpereigenen Immunsystems neuartige, für die Abwehr pathogener Mikroben oder Zellen geeignete Moleküle zu identifizieren und zu charakterisieren sowie Therapien und Medikamente gegen entzündliche Krankheiten wie Rheuma, Arteriosklerose u.dgl. zu entwickeln.

Wissenschaftliche Partner waren einerseits universitäre Einrichtungen, Krankenanstalten und einschlägige auf diesem Gebiet forschende und großteils in Wien ansässige Firmen. In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass dem Projekt lediglich ein "Memo" des Sachbearbeiters, nicht jedoch ein formeller Antrag zu Grunde lag. Zwischen dem Agreement und dem Förderungsvertrag waren - ebenso wie bei dem im zweiten Abschnitt dieses Berichtes dargestellten Projekt - teilweise Abweichungen festzustellen.

3.2 Das "K-plus" Kompetenzzentrum BMT nahm am 1. Jänner 2000 seinen Betrieb auf. Die förderbare Gesamtlaufzeit gemäß Förderungsvertrag war auf vier Jahre ausgelegt.

Die Kosten des Projekts wurden für die erste vierjährige Förderungsperiode von Anfang des Jahres 2000 bis Ende des Jahres 2003 mit rd. 12,65 Mio.EUR veranschlagt. Davon sollten vom Bund 4,30 Mio.EUR, von der Stadt Wien 2,74 Mio.EUR und der Rest durch Mitgliedsbeiträge und andere Leistungen der beteiligten Institute und Unternehmen aufgebracht werden. Von dem auf die Stadt Wien entfallenden Anteil von 2,74 Mio.EUR, sollte noch im Jahr 2000 ein Betrag von 0,60 Mio.EUR und für den Zeitraum der Jahre 2001 bis 2003 eine Gesamtsumme von 2,14 Mio.EUR eingebracht werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2000, Pr.Zl. 169/00-GFW, wurde die Beteiligung der Stadt Wien in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (d.s. 21,66 % an den Gesamtkosten) unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Bund

mindestens 34,25 % an den Gesamtkosten trägt. Dabei handelte es sich um einen Maximalbetrag für den vorgesehenen Förderungszeitraum von vier Jahren. Die Einschau zeigte, dass von der Stadt Wien 2,71 Mio.EUR zur Auszahlung gebracht wurden.

3.3 Gemäß den Richtlinien wurden vom Bund und der Stadt Wien Förderungsverträge für die Dauer von vorerst vier Jahren abgeschlossen, die nach einer positiven Evaluierung um weitere drei Jahre verlängert werden sollten. Anlässlich der durchzuführenden Vierjahresevaluierung wurde von Gutachtern des Projekts verlangt, dass sich mindestens zwei bedeutende Pharmakonzerne an der Arbeit des Kompetenzzentrums beteiligen und dieses mit einem Beitrag von mindestens 1 Mio.EUR p.a., davon mindestens 750.000,-- EUR in bar, unterstützen müssten.

Aus den eingesehenen Unterlagen war zu schließen, dass von den am Kompetenzzentrum beteiligten Unternehmen die im Agreement vom 31. Mai 2000 vereinbarten Beiträge von 5,22 Mio.EUR, davon 2,61 Mio.EUR in bar, nicht in der vereinbarten Höhe geleistet wurden, da sich die von den Unternehmen eingebrachten Barleistungen nur auf 2,47 Mio.EUR beliefen. Auch der Anteil der Sachleistungen war mit 2,55 Mio.EUR höher als der der Geldleistungen (2,47 Mio.EUR), obwohl gemäß dem Agreement die Geldleistungen mindestens 50 % und die Sachleistungen bis zu 50 % betragen sollten.

Ferner fiel auf, dass im projektbezogenen Prüfbericht der TIG der Anteil der Stadt Wien an der Förderung des Vorhabens (inkl. der noch ausständigen Restraten) mit 21,86 % der Gesamtkosten angegeben wurde, obwohl dieser - entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 2. November 2000 - nur 21,66 % betragen sollte.

Auf Grund der Konzernentscheidung eines der Industriepartner reduzierte sich der vereinbarte Beitrag von 5,22 Mio.EUR auf 5,02 Mio.EUR. Diese unzureichende Leistung (insbesondere Barleistung) der Industriepartner war schließlich mit ein Grund dafür, dass das Kompetenzzentrum BMT nach der Vierjahresevaluierung nicht mehr - wie vorgesehen - um drei weitere Jahre verlängert wurde. Hinsichtlich der Abweichung vom vorgesehenen Auftei-

lungsschlüssel der Bar- und Sachleistung ist festzustellen, dass es sich dabei zwar nur um eine geringfügige Abweichung (rd. 1,6 %) handelte, die aber mit ein Grund für die Nichtverlängerung war.

Da es auch nicht gelang, einen adäquaten Ersatzpartner für "abgesprungene" Industriepartner zu finden, wurde im Einvernehmen zwischen Bund und Land die Finanzierung einer zeitlich leicht und finanziell stark verkürzten Auslaufphase gewährt, um die erzielten (guten!) Forschungsergebnisse zu sichern und den hoch qualifizierten Forscher-Gruppen die Möglichkeit einer Neuorientierung zu bieten.

3.4 Aus dem Antrag vom 12. November 2003 an das Präsidium des WWFF zur Genehmigung um Fortsetzung des Projekts ging hervor, dass das Kompetenzzentrum im Jahr 2003 an verschiedenen Standorten in Wien rd. 65 hoch qualifizierte Personen beschäftigte. Damit wurde zwar der quantitativen Voraussetzung der Richtlinien, nicht aber der Anforderung entsprochen, wonach die Mehrzahl der im Kompetenzzentrum tätigen Personen grundsätzlich an einem physischen Ort versammelt sein sollten.

3.5 Eine im Frühjahr 2002 abgehaltene Zweijahreszwischenevaluierung zeigte zwar im Bereich der Organisation, der Corporate Identity, der strategischen Ausrichtung und Kompetenz Schwächen auf, die präsentierten wissenschaftlichen Fortschritte wurden von den Gutachtern dennoch als ausreichend bewertet.

3.6 Die Betreiber des Kompetenzzentrums BMT beantragten am Ende der Laufzeit der ersten Periode die Verlängerung der Förderung um weitere drei Jahre (2004 bis 2006). Bei einem beantragten Gesamtvorhaben in der Höhe von 11,49 Mio.EUR entfielen rd. 4 Mio.EUR auf den Bund und 2,30 Mio.EUR auf die Stadt Wien.

Eine Einschau in die diesbezüglich erforderliche Evaluierung wies auf kritische Anmerkungen hin, die von den Vertretern des Kompetenzzentrums aber nicht aufgeklärt, sondern bestenfalls ausweichend beantwortet wurden. Auch die zentrale Frage nach der

Zukunft des Kompetenzzentrums konnte nicht plausibel dargestellt werden. Im Rahmen dieser Evaluierung wurden dem Zentrum, im Beisein von Vertretern des WWFF und der ZIT, wohl wissenschaftliche Erfolge zugestanden, es waren - auf Grund einer Stellungnahme der TIG und des WWFF - aber auch weiterhin erhebliche Defizite zu konstatieren. Nach einem Rundgang vor Ort und auf Grund der geführten Gespräche verfestigte sich bei den Mitgliedern der Evaluierungskommission ein negativer Eindruck, weshalb die Einstellung der Förderung empfohlen wurde.

Die Hauptkritikpunkte lägen nach Ansicht der Kommission im Verfehlen sowohl der strukturellen Förderungsziele als auch der Additionalität. Auch hätten sich bei den beteiligten Pharmakonzernen Mitnahmeeffekte gezeigt und die beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen hätten sich allesamt in Hand der Vorstände der ebenfalls beteiligten Universitätsinstitute befunden.

Bei den anlässlich der Zwischenevaluierung im Jahr 2002 festgestellten Mängeln (Schwächen im Bereich der Organisation, fehlende strategische Ausrichtung und Kompetenz), aber auch bei den schließlich zur Verminderung der Förderung führenden Defiziten (keine Fortschritte im Aufbau intensiverer Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, keine tragfähige Struktur im Sinn des Programmes "K-plus", Fehlen der Additionalität) handelte es sich hauptsächlich um solche, die nicht in der wissenschaftlichen Sphäre sondern im organisatorischen Bereich lagen.

Die demgegenüber erwähnten Fortschritte auf wissenschaftlicher Ebene wurden von den Gutachtern als ausreichend angesehen. Wissenschaftliche Erfolge des Kompetenzzentrums wurden in einem Antrag erwähnt, der dem Beschluss des Präsidiums des WWFF vom 1. Dezember 2003 zu Grunde lag.

Nach Ansicht des Kontrollamtes sollte künftig zwischen der Erfüllung von organisatorischen Kriterien und der wissenschaftlichen Zielerreichung deutlich differenziert werden.

Auch hier vermag sich die Finanzverwaltung den Intentionen des Kontrollamtes mehr als anzuschließen. Auf Grund eines zu gerin-

gen ha. Einflusses auf bestehende Bundesprogramme hat sich die Stadt Wien aus dieser gemeinsamen Förderschiene bereits zurückgezogen und eigene Förderprogramme entwickelt und gestartet.

3.7 Die Empfehlung der Evaluierungskommission lautete zunächst auf Ablehnung der antragsgemäßen Weiterförderung des Kompetenzzentrums für die zweite Förderungsperiode bei Zugestehen eines degressiven Auslaufens der Förderung über zwei Jahre ("soft landing") und Einräumen einer letzten Chance für eine substanzielle, wenn auch gekürzte Förderung über die volle zweite Periode bei Erfüllen bestimmter Auflagen.

Die Vertreter des WWFF und der ZIT bemühten sich, die Gewährung dieser letzten Chance für eine substanzielle Weiterförderung des Zentrums nach Erfüllung strenger Auflagen innerhalb von sechs Monaten durchzusetzen. Die Auflagen betrafen die Einrichtung eines unabhängigen Aufsichtsrates, die Bestellung eines unabhängigen kaufmännischen Geschäftsführers, die Festlegung eines sicheren Barbeitrages der beteiligten Pharmakonzerne sowie die Stärkung der Identität des Kompetenzzentrums mittels einer größeren Anzahl angestellter Forscher und eigener Labors. Seitens der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums und der Mehrheit seiner Partner wurden die Auflagen jedoch als nicht akzeptabel bzw. als nicht erfüllbar angesehen (beispielsweise konnte eines der Pharmaunternehmen wegen konzerninterner Umstrukturierungen seine künftigen Beitragszahlungen an das Kompetenzzentrum nicht sicherstellen). Um Härten für die beschäftigten Forscher zu vermeiden, wurde schließlich entschieden, die Förderung in abnehmendem Umfang in den Jahren 2004 und 2005 auslaufen zu lassen.

Für die Auslaufphase wurde eine Weiterförderung durch den WWFF genehmigt, wobei der Beitrag der Stadt Wien mit maximal 0,75 Mio.EUR festgesetzt wurde.

3.8 Hinsichtlich der vom Kompetenzzentrum angeschafften Vermögensgegenstände sah der Förderungsvertrag keine Regelungen vor. Gemäß Pkt. IV.2. der "K-plus"-Richtlinien hätten solche die Aufteilung betreffenden Regelungen in das Agreement aufge-

nommen werden sollen. Es wurde daher empfohlen, bei künftigen Projekten diesem Aspekt erhöhte Beachtung beizumessen.

Die Anregungen des Kontrollamtes werden zur Kenntnis genommen, und es wird in Zukunft bei der Ausarbeitung neuer Förderprogramme gemeinsam mit dem Förderpartner (Anmerkung: Bund) noch stärker auf die Gestaltung von Förderungsverträgen und Agreements geachtet werden.

4. Projekt KFZ

4.1 Bei diesem Projekt handelt es sich um ein österreichweites Kompetenznetzwerk, das auch über einen Knoten in Wien verfügt. Es besteht aus zwei organisatorisch und kostenmäßig getrennten Subnetzwerken; das eine lautend auf "Verbrennungsmotoren der Zukunft" (mit Knoten in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark) wird von der "ARGE Graz K-net VKM", das andere lautend auf "Fahrzeugantriebskonzepte der Zukunft" (mit Knoten in Wien, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg) wird von der "ARGE Wien K-net KFZ" betrieben. Bemerkt wird, dass der Knoten Wien nach der Steiermark der zweitgrößte Knoten in diesem Subnetzwerk ist. Nur für diese ARGE ist ein Netzknoten in Wien und damit eine Wiener Kofinanzierung vorgesehen.

Forschungsgegenstand des für Wien relevanten KFZ ist die Entwicklung neuartiger Antriebssysteme im automotiven Bereich, die sich insbesondere auf die Entwicklung von Hybridkonzepten mit chemischen und elektrischen Antrieben, Energiespeicherung und -umwandlung (z.B. Brennstoffzellen) konzentriert. Die wissenschaftliche Forschung orientiert sich dabei an der Ressourcensituation, der Emissionsproblematik, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Normen sowie den künftigen Szenarien der Verkehrsentwicklung. Aufbauend auf den noch zu erweiternden Erkenntnissen im Grundlagenbereich sollen innovative Anwendungsmöglichkeiten im Motoren- und Fahrzeugbau erforscht werden. Von dem bereits vom Forschungsförderungsfonds der Gewerblichen Wirtschaft (FFF) begutachteten und insgesamt positiv bewerteten Projekt werden erhebliche primäre (die beteiligten Unternehmen selbst betreffende) und sekundäre (die Zulieferer betreffende) Wertschöpfungseffekte erwartet.

Das Vorhaben - erste Vorbereitungsarbeiten wurden bereits im Jahr 2002 an der Technischen Universität gesetzt - läuft seit dem 1. Juli 2003 über einen Zeitraum von vier Jahren bis zum 30. Juni 2007. Der Anteil der einzelnen Bundesländer an der Förderung dieses Vorhabens orientiert sich an den geplanten Forschungsaufwendungen der dort befindlichen Projektpartner. Die Förderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse beläuft sich - ausgehend von Gesamtkosten für das vorgesehene Forschungsprogramm in der Höhe von 21,06 Mio.EUR - für die Stadt Wien auf maximal 0,59 Mio.EUR. Auf die anderen an diesem Projekt beteiligten Bundesländer entfällt ein Zuschussbedarf von 3,25 Mio.EUR, auf den Bund ein solcher von 7,67 Mio.EUR. Die Eigenleistungen der Wirtschaft werden mit 9,55 Mio.EUR veranschlagt.

4.2 Auf Grund des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 4. November 2003, Pr. Zl. 04382/2003-GFW, erfolgt die Gewährung der Förderung durch den damit betrauten WWFF nach den Richtlinien des Bundes zur Förderung industrieller Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerke. Analog zur Vorgangsweise bei anderen Vorhaben orientierte sich die Stadt Wien hinsichtlich Antragstellung, Vertragsgestaltung, Abwicklung, Prüfung und Auszahlung am Procedere des Bundes. Demzufolge wurde von der Stadt Wien am 1. Dezember 2003 (6. April 2004) ein Förderungsvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen, der gemäß Pkt. 3 "K-net"-Richtlinien nach Durchführung einer Evaluierung um weitere drei Jahre verlängert werden kann.

Nach einem positiven Beschluss durch den Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. November 2003 wurde zwischen dem WWFF als Förderungsgeber und der Arbeitsgemeinschaft Holding Kompetenznetzwerk "Fahrzeugkonzepte der Zukunft" als Förderungsnehmerin auf Basis der Richtlinien für die Förderung von industriellen Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken ein Förderungsvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag dürfen die Fördermittel der Stadt Wien ausschließlich für die Durchführung des Forschungsprogrammes KFZ im Netzknoten Wien verwendet werden. Dabei soll im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2007 ein Zuschuss aus Mitteln der Stadt Wien in der Höhe von maximal 2,8 % der mit 21,06 Mio.EUR angegebenen Gesamtprojektkosten, demnach also maximal 0,59 Mio.EUR, unter der Bedingung gewährt werden, dass das KFZ auch von Seiten des Bundes und den anderen involvierten Bundeslän-

dern im vorgesehenen Ausmaß finanziert wird und in Wien zusätzliche, dauerhafte und wesentliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten entfaltet werden.

4.3 Die Förderungsnehmerin darf für die gemäß dem Antrag anzuschaffenden Gegenstände und/oder für die zu erbringenden Dienstleistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise bzw. Vergütungen verrechnen, wobei auch Rabatte oder Skonti u.dgl. hiebei zu berücksichtigen sind. Werden ausschließlich aus den Fördermitteln des Förderungsgebers Einrichtungen oder Geräte, deren Wert im Einzelfall 1.500,-- EUR übersteigt, angeschafft, so ist bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zuwendungszwecks entweder dem Förderungsgeber eine angemessene Abgeltung zu erstatten oder die betreffenden Einrichtungen oder Geräte sind dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in dessen Eigentum zu übertragen.

Diese Bestimmung setzt allerdings voraus, dass die Förderungsnehmerin eine Zuordnung der Ausgaben für Einrichtungen oder Geräte in Relation auf die zufließenden Mitteln vornimmt, was aber weder vom Bund noch von der Stadt Wien vertraglich eingefordert wurde. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft entweder einen diesbezüglichen Rechnungskreis für Zwecke des Nachweises verbindlich vorzuschreiben oder eine praxisgerechtere Lösung dieser Festlegung vertragsgegenständlich zu machen.

4.4 Spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Programmjahres ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, einen umfassenden schriftlichen fachlichen Jahresbericht über den Programmverlauf vorzulegen, der insbesondere Informationen über die durchgeführten Aktivitäten sowie die erreichten fachlichen und wirtschaftlichen Ziele zu enthalten hat. Er soll auch so gehalten sein, dass er Rückschlüsse auf die Angemessenheit der verrechneten Programmkosten gestattet. Gleichzeitig mit dem fachlichen Jahresbericht ist dem FFF eine Jahresabrechnung vorzulegen, die eine detaillierte Kostengliederung sowie den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Fördermittel enthalten muss. Im Einzelnen haben aus der detailliert nach Projekten gegliederten und aufsummierten Jahresabrechnung die Personalkosten, die Kosten für Anlagenanschaffung und die sonstigen Kosten hervorzugehen. Die Erläuterungen im Bericht und im zahlenmäßigen

Nachweis haben sich auf alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin zu erstrecken. Einzubeziehen sind daher auch die eingesetzten Eigenmitteln sowie die Zuwendungen weiterer Förderstellen.

Die Einschau ergab, dass von der Förderungsempfängerin im Rahmen der Jahresabrechnung hinsichtlich der Kosten zwar aussagekräftige Unterlagen vorgelegt wurden, den Abrechnungen war aber die Zusammensetzung der zugeflossenen Fördermitteln nicht zu entnehmen. Diesbezüglich wurde auf Pkt. 8.2 des Förderungsvertrages verwiesen, wonach bei Einrichtungen oder Geräten, deren Wert im Einzelfall 1.500,-- EUR übersteigt, die ausschließlich aus Fördermitteln der Stadt Wien angeschafft werden und deren Verwendungszweck sich während des Vorhabensverlaufes ändert, die Stadt Wien einen Anspruch auf eine angemessene Abgeltung oder auf Rückforderung hat. Es wurde daher angeregt, bei künftigen Abrechnungen insbesondere auf die Zusammensetzung der Fördermitteln Bedacht zu nehmen, da vertragsgemäß die eingesetzten Eigenmittel und die Zuwendungen weiterer Förderstellen ebenfalls auszuweisen sind.

Auch die Finanzverwaltung ist an Transparenz von Abrechnungen mehr als interessiert. Die Anregungen des Kontrollamtes werden daher neuerlich zum Anlass genommen, die Abwicklungsstelle anzuweisen, in Zukunft der Gestaltung der Abrechnungsunterlagen noch stärkeres Augenmerk zu widmen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im März 2007

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARGE ..... Arbeitsgemeinschaft
BMT ..... Bio-Molecular-Therapeutics
FFF ..... Forschungsförderungsfonds der Gewerblichen Wirtschaft
FTW ..... Forschungszentrum Telekommunikation Wien
GFW ..... Gemeinderatsausschuss Finanzen und Wirtschaftspolitik
GmbH ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KFZ ..... Kompetenzsubnetzwerk Fahrzeugantriebskonzepte der Zukunft
TIG ..... Technologie Impulse Gesellschaft m.b.H.
WWFF ..... Wiener Wirtschaftsförderungsfonds
ZIT ..... Zentrum für Innovation und Technologie GmbH
ZIT-RL ..... Richtlinie ZIT 05 plus